Omya
Markus Wyss, 079 / 816 40 12
www.omya-agro.ch



Aktuelles vom Pflanzenschutz

Nr. 14 vom 5. November 2026

In der vergangenen Woche kommunizierte der Bundesrat die agrarpolitischen Neuerungen für das kommende Jahr. Besonders im Pflanzenschutz wird die vielseits geforderte administrative Entlastung mit zahlreichen Massnahmen konkret umgesetzt. Die wichtigsten Änderungen für den Pflanzenschutz im Feldbau lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Aufhebung der Einschränkungen für Vorauflauf-Herbizide
Die Einschränkungen von Vorauflaufbehandlungen werden aufgehoben. Neu erhalten Bewirtschafter mehr Flexibilität in der Unkrautregulierung und ein wirksames Instrument zur Bekämpfung von Problemungräsern. Insbesondere im Maisanbau ermöglicht diese Anpassung vielseitigere und standortangepasste Herbizidstrategien.

Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden
Die bisherige Sonderbewilligungspflicht bei einer Behandlung von mehr als 20 Prozent der betrieblichen Grünflächen (z.B. zur flächigen Blackenbekämpfung) wird gestrichen. Solche Massnahmen obliegen neu der Eigenverantwortung der Bewirtschafter. Weil flächige Herbizideinsätze dem Grünlandertrag schaden, schätzt der Gesetzgeber das Missbrauchspotenzial als gering ein.

Detektionsbasierte Herbizid-Applikation auf ext. Wiesen und Weiden
Der Einsatz von modernen Geräten zur detektionsbasierten Applikation von Herbiziden (Spot-Spraying wie z.B. das System Ecorobotix) wird auf extensiv genutzten Wiesen und Weiden sowie auf Uferwiesen neu ohne Sonderbewilligung erlaubt. Dadurch werden diese automatisierten Verfahren der manuellen Einzelstockbehandlung gleichgestellt. Rechtliche Voraussetzung ist eine offizielle Gerätezulassung durch Agroscope, welche die Einhaltung definierter Präzisionsstandards sicherstellt.

Erweiterung der frei einsetzbaren Insektizide
Zur Bekämpfung wichtiger Schadorganismen wie Getreidehähnchen, Kartoffelkäfern, Blattläusen sowie neu auch Drahtwürmern wird die Palette der im ÖLN ohne Sonderbewilligung anwendbaren Insektizide erweitert. Unter anderem soll dadurch der einseitigen Belastung und dem Resistenzdruck durch den häufigen Einsatz des Wirkstoffs Spinosad (z. B. Audienz, Elvis) entgegengewirkt werden. Indem Wirkstoffe alternierend eingesetzt werden, lässt sich der Resistenzbildung bei Schädlingen wirksam vorbeugen. Pyrethroide bleiben im Feldbau aufgrund ihres Risikopotenzials weiterhin sonderbewilligungspflichtig.

Kupfer-Fungizide im extensiven Zuckerrübenanbau
Im Zuckerrübenanbau ist der Einsatz von ausschliesslich aus Kupfer bestehenden Fungiziden im Rahmen des Produktionssystembeitrags «Verzicht auf PSM» (ehemals Extenso) neu zulässig. Agronomisch dient diese Massnahme dem Schutz von Cercospora-toleranten Sorten (CR+-Sorten), deren genetische Widerstandskraft bei hohem Infektionsdruck sonst rasch gebrochen werden könnte. Der Beitragsansatz bleibt unverändert bei Fr. 800.–/ha. Achtung: Im IP-Suisse-Labelanbau bleibt der Einsatz von Fungiziden grundsätzlich untersagt, allerdings dürfen maximal 900 g/ha Kupfer-Blattdünger (z. B. Cuprostar) appliziert werden.

Reduktion des Abschwemmungsrisikos und Ausnahmen bei Schneckenkörnern
Ab dem Anbaujahr 2027 werden Verstösse gegen die Grundanforderung von mindestens einem Abschwemmpunkt zu tieferliegenden Gewässern und entwässerten Strassen sanktioniert. Eine Ausnahme kommt der Praxistauglichkeit zur Ausbringung von Molluskiziden (Schneckenkörnern) in Granulatform zugute: Hier entfällt neu die Verpflichtung zu speziellen Abdrift- und Abschwemmungsmassnahmen. Agronomisch wird damit berücksichtigt, dass von streufähigem Granulat keine Abdrift ausgeht und das Abschwemmungsrisiko als vertretbar eingestuft wird.

Lockerung der Bekämpfungsmassnahmen beim Maiswurzelbohrer
Die Massnahmen zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers werden umgestaltet. Das bisherige strikte Anbauverbot von Mais nach Mais in befallenen Gebieten fällt weg; neu ist lediglich der Anbau von Mais auf derselben Parzelle für mehr als zwei Jahre hintereinander untersagt. Damit wird der Realität der flächendeckenden Verbreitung des Schädlings in der Schweiz Rechnung getragen, während die geregelte Fruchtfolge als wirksames Instrument zur Regulierung der Schädlingspopulation beibehalten wird.

Quelle: Strickhof